

Zwei Probleme:

Unzulässige Fernbehandlung. Und. Das Eigentum an den Daten

Dieser Leitartikel wirft zu verschiedenen gegenwärtigen Entwicklungen Fragen auf: Da geht es um einmal die immer wieder geforderte Fernbehandlung unbekannter Patienten, die (noch? oder zum Glück?) in Deutschland nicht statthaft ist.

Hat man denn vergessen, dass es immer wieder Betrüger gab, ehemalige Medizinstudenten, Krankenpfleger und andere „Heilkundige“, die sich fälschlich als Ärzte ausgaben und tatsächlich als solche lange praktizierten? Wer sich in Deutschland als Arzt niederlassen will, braucht dazu die Approbation und dazu die Prüfung seiner Qualifikation, seiner Unterlagen durch die Ärztekammer, die Zulassung. Damit ist weitestgehend gesichert, dass hierzulande der Arzt, den der Bürger aufsucht, auch Arzt ist.

Es gibt inzwischen reichlich Betrüger und Böswillige, die das Telefon und das Internet nutzen. Wollte man die Fernbehandlung unbekannter Patienten erlauben, wären beide Seiten, Rat-Suchender und Rat-Gebender, ziemlich schutzlos Betrügern ausgesetzt. Nein, das Fernbehandlungsverbot schützt Ärzte und Patienten.

Und da geht es zum anderen um das Eigentum an den medizinischen Daten. Der Arzt macht sich Aufzeichnungen, die er u.a. für die spätere Weiterbehandlung, zur Einordnung nachfolgender Befunde, für eventuelle spätere Begutachtungen und zum eigenen Schutz gegen eventuelle spätere Vorwürfe braucht. Diese Aufzeichnungen sind m. E. auch sein eigenes, selbst erschaffenes Arbeitsmittel, sein Eigentum. Darum kann auch kein Bürger vom Arzt verlangen, dass der seine Aufzeichnungen über ihn vernichtet bzw. entsprechende Daten über ihn löscht.

Ein Vergleich soll das verdeutlichen: Niemand würde auf die Idee kommen, dem niedergelassenen Anwalt, dem Notar, dem Architekten, dem Gutachter oder anderen freien Berufen das Eigentum an ihren Aufzeichnungen, ob in herkömmlicher oder digitaler Art erbracht, abzusprechen. Darum hat der Bürger als Patient heute zwar ein Einsichtsrecht in alle Daten über seine Gesundheit, er darf auch entscheiden, wer auf seine digitalisierten Daten zugreifen darf – nach deutschem Recht ist er aber nicht Eigentümer.

In Estland mag das anders sein. Heißt „umfassende digitale Verwaltung“ im estländischen Gesundheitswesen auch „besseres Gesundheitswesen“? Da mag jeder für sich entscheiden, ob er sich im Krankheitsfall lieber in Estland oder in Deutschland behandeln lassen würde.

Da sprach der estländische Botschafter von „der am besten entwickelten digitalen Gesellschaft der Welt“. Hat Estland für die Gesundheitsdaten seiner Bürger auch den besten Datenschutz der Welt? Welche Probleme die Vernetzung medizinischer Einrichtungen bringt und welche Grenzen der Datenschutz im Gesundheitswesen hat, ist inzwischen publiziert und kann nachgelesen werden: <http://dr-guenterberg.de/content/publikationen/2018/FA-Das-deutsche-TI-Projekt-aus-aerztlicher-Sicht.pdf>.